

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte,

in Bezug auf von mir gestellte Strafanträge wegen Beleidigungen und ähnlichen Straftagbeständen gebe ich ergänzend folgende Erklärung ab:

Ich nutze die Plattform X (ehemals Twitter), um dort Inhalte zu veröffentlichen, die politische Äußerungen oder Kommentierungen des Zeitgeschehens beinhalten können. Hierbei habe ich eine Followerschaft von mittlerweile über 270.000 Nutzern aufgebaut, die meinem Profil folgen und auf meine Inhalte reagieren. Nicht selten sind darunter Tweets mit tausenden oder sogar zehntausenden Reaktionen, was dazu führt, dass ich einzelne Reaktionen nicht im Auge behalten kann.

Es dürfte selbstverständlich sein, dass es angesichts dieses hohen Volumens nicht realistisch ist, alle Tweets unmittelbar in Echtzeit zur Kenntnis zu nehmen. Wenn nicht auf dem Strafantrag anders vermerkt, folgt daraus, dass ich zu dem Zeitpunkt von den Äußerungen Kenntnis erlangt habe, die auf dem Strafantrag vermerkt ist. In Fällen, in denen ich bereits vor der Stellung des Strafantrags von den Äußerungen Kenntnis erlangt habe, habe ich jeweils auf dem Strafantrag explizit vermerkt. Andernfalls lag nach bestem Wissen und Gewissen bis zur Vorlage und Durchsicht des Sammelstrafantrags keine Kenntnis der entsprechenden Äußerungen vor.

Ich bitte Sie deshalb darum, die tatsächliche Kenntnisnahme für die Berechnung der Frist zum Stellen der Strafanträge zu berücksichtigen. Da ein Negativbeweis, etwas bis zu einem gewissen Zeitpunkt noch nicht gesehen zu haben, epistemologisch kaum möglich sein dürfte, bleibt mir an dieser Stelle nur diese Erklärung. Sollten von Ihrer Seite Zweifel am Zeitpunkt der Kenntnisnahme bestehen, sehe ich der Übersendung der jeweiligen Ansatzpunkte oder Indizien entgegen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

18.01.24

Datum, Unterschrift